

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Ding: 21. FEB. 1985
Ltg. <u>140/A-1116</u>
<u>Ko-</u> Aussch.

der Abgeordneten Reiter, Haufek, Romeder, Deutsch, Hoffinger,
Fux, Rabl, Gruber, Wittig, Rupp Franz

betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes;

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Dezember 1982 für die NÖ Gemeindebediensteten ein eigenes Gemeinde-Personalvertretungsgesetz beschlossen. In der Zwischenzeit ist die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich an die beiden Landtagsklubs mit Wünschen zur Änderung dieses Gesetzes herangetreten. In Verhandlungen wurde nun vereinbart, daß das Gesetz u.a. in folgenden Punkten geändert werden soll und zwar

- Bildung eines Rechnungsprüferausschusses,
- Erhöhung der Zahl der Bediensteten, ab der Personalvertretungen zu wählen sind,
- Neuregelungen der Unvereinbarkeitsbestimmung und
- Einrichtung von regelmäßigen Besprechungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmervertretung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Z.1 und 3

Personalvertretungen sind in Gemeinden ab sieben Bediensteten zu wählen. Bis zu sieben Bediensteten erfolgt die Wahl einer Vertrauensperson. Damit soll erreicht werden, daß nicht alle Bedienstete Funktionen in der Personalvertretung ausüben haben.

Z.2 und 12

Rechnungsprüfer sind von jeder Bedienstetenversammlung zu wählen. Hingegen besteht in jeder Gemeinde nur ein Personalvertretungsfonds, der von den Rechnungsprüfern zu überprüfen ist. In Gemeinden mit mehreren Dienststellen soll diese Aufgabe daher ein eigener Ausschuß wahrnehmen.

Z.4

Gemäß § 13 Abs.14 gelten die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber als Ersatzmitglieder. Eine gesonderte Bestellung von Ersatzmitgliedern ist daher nicht erforderlich.

Z.5

Die Funktionsperiode der Personalvertreterausschüsse wird in Angleichung an die Funktionsperiode der übrigen Interessensvertretungen mit vier Jahren festgesetzt. In den Städten mit eigenem Statut erfolgt die Wahl am gleichen Tag wie in den übrigen Gemeinden und nicht wie bisher vorgesehen, nach der jeweiligen Gemeinderatswahl.

Z.6

Durch die letzte Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz wurde das Aufnahmealter auf 15 Jahre herabgesetzt. Daran anknüpfend soll die Wahlberechtigung auch bereits mit dem 15. Lebensjahr gegeben sein.

Z.7

Die bisher im Ausschußbericht enthaltene Definition des Begriffes leitender Gemeindebediensteter wird in das Gesetz auf-

genommen. Weiters soll die Funktion des Personalvertreters nur mit der Funktion des Mitgliedes des Gemeindevorstandes und nicht des Mitgliedes des Gemeinderates unvereinbar sein.

Z.8 und 9

Durch die in der Z.10 festgelegte Möglichkeit der Festsetzung des Wahltages muß die Funktionsdauer nicht unbedingt vier Jahre betragen. Die Tätigkeit der Organe soll daher nicht mit Ablauf der Funktionsdauer, sondern mit dem Zusammentritt der neu gewählten Organe enden.

Z.10

Um zu gewährleisten, daß in allen Gemeinden Niederösterreichs die Wahl an dem selben Tag stattfindet und zwar sowohl der Vertrauenspersonen als auch der Personalvertreterausschüsse, wird der Wahltag durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Landesregierung soll die Gemeindevertreterverbände und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vor der Festsetzung des Wahltages anhören.

Z.11

In Gemeinden über 1.000 Bedienstete sind vier Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge freizustellen. Die Erhöhung der Anzahl der Freistellungen erscheint durch den Arbeitsanfall in derart großen Gemeinden gerechtfertigt zu sein.

Z.13

Um eine Kontaktstelle zwischen Dienstgeber und Dienstnehmervertretung zu schaffen, werden die Organe des Dienstgebers verpflichtet, vierteljährlich der Personalvertretung Gelegenheit

zur Aussprache zu geben. Die Zusammensetzung dieses Gremiums soll dem Dienstgeber und der Personalvertretung überlassen werden. Sie wird sich nach der Anzahl der Bediensteten und der Art der zu behandelnden Probleme richten.

Z.14

In Anlehnung an Z.10 wird bestimmt, daß der Wahltag für die erste Wahl auch durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

18. Februar 1985